

Bereitwilligkeit hierzu, soweit es unbeschadet der ausreichenden Feststellung des betreffenden Entschädigungsanspruchs selbst (§ 4 der Vorlage) geschehen kann, von den königlichen Commissaren erklärt worden ist, so glaubt auch die unterzeichnete Deputation, den Beschlüssen der zweiten Kammer nicht entgegenzutreten zu sollen. Sie empfiehlt vielmehr:

die §§ 14 und 15 unverändert anzunehmen und dem oben referirten, in die Ständische Schrift aufzunehmenden Antrage zu § 15 beizutreten.

Nach Feststellung der §§ 14 und 15 ist auf § 12 zurückzukommen, welcher nunmehr, wie vorgeschlagen wird,

mit dem oben zu § 12 erwähnten, von der Regierung eingebrachten Zusätze zu genehmigen sein wird.

Die

§§ 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 25,

sowie der Eingang des Gesetzentwurfs A. sind von der zweiten Kammer allenthalben ohne Debatte unverändert angenommen worden.

Die Deputation beantragt ebenfalls

die unveränderte Annahme dieser Paragraphen, sowie des Eingangs des Entwurfs.

Der Gesetzentwurf unter

B.,

die Entschädigung für den Wegfall des Wahlzwangs betreffend, giebt der Deputation noch weniger Veranlassung zu Bemerkungen, als der Entwurf unter A. Gegen denselben ist auch in dem Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer etwas nicht erinnert worden und die zweite Kammer hat ohne Debatte den ganzen Gesetzentwurf unverändert angenommen.

Die unterzeichnete Deputation macht auch hier den jenseitigen Bericht zu dem ihrigen und empfiehlt:

sämmtliche §§ 1 bis 17, ingleichen Ueberschrift und Eingang unverändert zu genehmigen.

Als Hauptabstimmung beantragt die Deputation:

die erste Kammer wolle

1. den Gesetzentwurf A., die Entschädigung für Wegfall gewisser, mit dem städtischen Brauurban verbundener Berechtigungen, sowie des Bierverlagsrechts von Landbrauereien betreffend, mit den beschlossenen Abänderungen annehmen;